

Absenderin / Absender

Postleitzahl, Ort	Datum
Sachbearbeiter / in, gegebenenfalls E-Mail	Zimmer-Nr.
Telefon Durchwahl	Telefax
Aktenzeichen (Bitte immer angeben)	

Bewerbung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Bewerbungsschluss am (Datum)

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen.

Es wird um Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für folgende Geschäftsjahre gebeten

Nachstehende Daten werden aufgrund der §§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes erhoben. Sie werden ausschließlich für die Wahl der Schöffen automatisiert verarbeitet. **Veröffentlicht werden die gesetzlich notwendigen Daten.** Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz muss die Vorschlagsliste Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten. Bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.

Angaben zur Person

Familiennamen, Geburtsname, wenn er vom Familiennamen abweicht		Geburtsjahr
Vorname / Vornamen		Staatsangehörigkeit deutsch
Wohnort einschließlich Postleitzahl (Bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes anzugeben.)		
zurzeit ausgeübter Beruf (bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs)		
Telefonnummer (Angabe freiwillig)	Telefaxnummer (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Voraussetzungen für die Ausübung des Schöffenamtes

Kreuzen Sie bitte die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft. Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig. Allerdings ersparen Sie dem Gericht nach Ihrer Wahl die - zulässige - Anfrage bei dritten Stellen, zum Beispiel dem Bundeszentralregister.

<input type="checkbox"/> Bisherige Tätigkeit als	<input type="checkbox"/> Schöffin / Schöffe	<input type="checkbox"/> Ersatzschöffin / Ersatzschöffe	<input type="checkbox"/> Jugendschöffin / Jugendschöffe
im Zeitraum (von - bis)			

<input type="checkbox"/> Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um das Amt einer Schöffin / eines Schöffen wahrnehmen zu können. <i>Die folgende Angabe ist freiwillig.</i>
<input type="checkbox"/> Ich fühle mich den gesundheitlichen Anforderungen einer mehrstündigen / mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen gewachsen.
<input type="checkbox"/> Ich bin nicht zu einer Freiheitsstrafe - auch nicht auf Bewährung - von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
<input type="checkbox"/> Gegen mich schwebt kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
<input type="checkbox"/> Ich bin nicht insolvent. Ebenso wenig habe ich eine Vermögensaukunft abgegeben.
<input type="checkbox"/> Ich bin nicht hauptamtlich im Vollzugs-/Vollstreckungsdienst oder bei Gericht / der Staatsanwaltschaft oder als Bewährungs-/Gerichtshelfer / Bewährungs-/Gerichtshelferin tätig.
<input type="checkbox"/> Ich bin nicht als Religionsdienerin / Religionsdiener tätig oder als Mitglied einer religiösen Vereinigung satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet.
<input type="checkbox"/> Ich war nie hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin / hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

Unterschrift

bitte wenden!

Hinweise

Unfähig, ein Schöffenamts auszuüben, sind nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz Personen, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Für das Schöffenamts können gemäß § 33 Gerichtsverfassungsgesetz nur solche Personen berücksichtigt werden, die bei Beginn der Amtsperiode **25 Jahre** alt beziehungsweise zu diesem Zeitpunkt **noch keine 70 Jahre** alt sind.

Nach § 34 Gerichtsverfassungsgesetz sollen unter anderem nicht benannt werden Richterinnen / Richter, Beamtinnen / Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen / Notare, Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen / Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen / Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen / Bewährungs- und Gerichtshelfer, Religionsdienerinnen / Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Religionsdienerinnen / Religionsdiener

sind Personen, die nach der Verfassung einer Religionsgesellschaft zur Vornahme gottesdienstlicher oder dementsprechender Handlungen berechtigt sind, und zwar nicht nur der Kirchen, die den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben sondern auch die Pfarrer einer "freien Christengemeinde".

Mitglieder religiöser Vereinigungen, die satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind

Damit sind vorrangig die Orden der katholischen Kirche gemeint, aber auch Kommunitätsformen anderer Kirchen, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Begründung der Bewerbung

Ich bewerbe mich für das Amt einer Schöffin / eines Schöffen, da

Diese Angabe ist freiwillig.

Sollte ich gewählt werden, möchte ich das Amt einer Schöffin / eines Schöffen am nachgenannten Gericht ausüben

Amtsgericht / Landgericht

Der Schöffenwahlausschuss ist an meinen Wunsch **nicht** gebunden.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bin einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift